

■ AUSWIRKUNGEN DES „NEUEN URHEBERRECHTS“ AUF DEN BETRIEB UND DIE NUTZUNG ELEKTRONISCHER REPOSITORIEN

von Seyavash Amini, Djawaneh Hamdi und Andreas Huß

Zusammenfassung: Auf Grund geänderter wirtschaftlicher, technischer und europarechtlicher Rahmenbedingungen werden mit Anbruch der Legislaturperiode 2013 Neuerungen des Urheberrechts in Österreich notwendig. Im Oktober 2015 tritt es in Kraft. Viele dieser Modifikationen sind auch für die Nutzung elektronischer Repositorien relevant. Das vorliegende Dokument stellt diesbezüglich zentrale Regelungen dar und erläutert diese kurz.

Schlüsselwörter: Österreich; Urheberrecht; Novelle; Auswirkungen; Repositorien, digitale Objekte; frei verwendbare Inhalte, geschützte Inhalte; Betrieb; Nutzung

IMPACT OF THE "NEW COPYRIGHT LAW" ON THE OPERATION AND USAGE OF ELECTRONIC REPOSITORIES

Abstract: Modifying Austria's copyright law within the new legislative period starting 2013 was necessary due to changing framework conditions (economic and technical change, changes concerning European law). It became effective in October 2015. Plenty of these modifications are crucial for the use of electronic repositories. The document at hand therefore introduces and discusses significant legal regulations.

Keywords: Austria; Copyright Law; Amendment; Digital Repositories; Digital Objects; Open Content; Copyrighted Content; Operation; Usage



Dieses Werk ist lizenziert unter einer

[Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)

Inhalt

1. „Neues Urheberrecht“ in Österreich
2. Digitale Güter in elektronischen Repositorien
3. Frei verwendbare Inhalte
4. Geschützte Inhalte
 - 4.1. Urheberrechtlich nicht relevante Nutzungshandlungen
 - 4.2. Verwendung von Inhalten mit Open Content-Lizenzen
 - 4.3. Freie Werknutzungen
 - 4.3.1. Verwaiste Werke
 - 4.3.2. Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge
 - 4.3.3. Zitate
 - 4.3.4. Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre
 - 4.3.5. Freiheit der Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch
 - 4.3.6. Schulbücher und Prüfungsaufgaben
5. Auswirkungen des „neuen Urheberrechts“ auf Betrieb und Nutzung elektronischer Repositorien in Österreich

1. „Neues Urheberrecht“ in Österreich

Seit der letzten großen Novelle des Urheberrechts in Österreich im Jahr 2003 machten es geänderte wirtschaftliche, technische und insbesondere europarechtliche Rahmenbedingungen notwendig, in der 2013 angebrochenen Legislaturperiode erneut Anpassungen vorzunehmen.¹ Diesem Vorhaben kam die Bundesregierung mit einem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz nach, die Urheberrechts-Novelle 2015² trat am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Neben der generellen Modernisierung einiger Vorschriften im digitalen Zeitalter und der Verbesserung der Einkommenssituation Kunstschaffender galt hierbei die „Erleichterung gewisser Nutzungen von Werken“³ gleichsam als Ziel, hinter der sich unter anderem eine Neuregelung des Zitatrechts, die Einführung einer freien Werknutzung für das „unwesentliche Beiwerk“ sowie eine Erleichterung der Werknutzung für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen verbargen.⁴ Als Problem wurde ausdrücklich herausgestellt, dass „in einzelnen Wissenschaftsbereichen nur wenige Forschungsarbeiten in ein wissenschaftliches Repository eingestellt [worden seien], auch weil wissenschaftliche Autoren Verlagen die Rechte dafür abgetreten“⁵ hätten. Bis zum Jahr 2020 solle sich nach dem Willen der Regierung die Zahl der in Repositorien zur Verfügung gestellten

Arbeiten erhöhen, um die „Zitierung wissenschaftlicher Arbeiten österreichischer Forscher [...] und damit den österreichischen Wissenschafts- und Forschungsstandort [zu] fördern.“⁶

Insgesamt ergibt sich aus der Urheberrechts-Novelle 2015 eine Vielzahl für den Betrieb und die Nutzung elektronischer Repositorien relevanter Aspekte. Nachfolgend werden die in diesem Zusammenhang zentralen Regelungen der neuen Rechtslage dargestellt und kurz erläutert.

2. Digitale Güter in elektronischen Repositorien

Grundsätzlich ist mit Blick auf die in elektronischen Repositorien aufbewahrten Güter zwischen frei verwendbaren und geschützten Inhalten zu unterscheiden. Während erstere schon auf Grund ihrer Natur oder ihres Alters in der Gegenwart keinem Urheberrechtsschutz unterliegen und somit in Repositorien problemlos gespeichert und zugänglich gemacht werden können, sind die an den Zweitgenannten bestehenden Rechte ausschließlich den jeweiligen Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten⁷ zugewiesen.

Stellt jemand ein digitales Kreativgut anderen zur Verfügung, indem er die entsprechende Datei internetbasiert, etwa in einem Repository oder auf einer Lernplattform, verfügbar macht, greift er in das ausschließlich dem Rechteinhaber zugewiesene Vervielfältigungsrecht gem. § 15 UrhG sowie in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 18a UrhG ein. Ein solcher Eingriff stellt zumeist eine Urheberrechtsverletzung dar, wenn er nicht gesetzlich oder durch einen Lizenzvertrag vom Rechteinhaber autorisiert ist.

Gegen die Verfügbarmachung eines Kreativgutes bestehen also dann keine urheberrechtlichen Bedenken, wenn es sich dabei um ein Kreativgut handelt, das nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist oder wenn die an dem Kreativgut bestehenden Rechte bei der Person liegen, die es online stellt. Vorsicht ist dagegen dann geboten, wenn ein fremdes geschütztes Kreativgut über das Internet verfügbar gemacht wird.

Mit Blick auf die Urheberrechts-Novelle 2015 und ihre Auswirkungen auf elektronische Repositorien sind besonders solche Sachverhalte von Interesse, für die der Gesetzgeber nunmehr eine freie Werknutzung grundsätzlich geschützter Inhalte vorsieht.

3. Frei verwendbare Inhalte

§ 7 UrhG

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

§ 60 UrhG

(1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste endet siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers [...].

Nicht urheberrechtlich geschützt und damit frei verwendbar sind freie Werke. Das sind Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen, Gerichtsentscheidungen sowie andere zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke. Dazu zählen jedoch nicht von Hochschulen oder anderen mit staatlichen Prüfungen betrauten Stellen herausgegebene Materialien, etwa Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Skripte etc.⁸

Darüber hinaus sind urheberrechtlich nicht schutzfähig Ideen, Gedanken, Konzepte, Methoden und technische Lösungen,⁹ ebenso wenig urheberrechtlich geschützt sind Ideen über eine bestimmte Lehrveranstaltung oder ein Forschungsprojekt, ein didaktisches Konzept oder Bedingungen für das erfolgreiche Absolvieren einer Lehrveranstaltung. Nicht schutzfähig sind ferner wissenschaftliche Erkenntnisse und Lehren, etwa Dogmen und Formeln, wissenschaftliche oder didaktische Methodik, Naturgesetze, Allgemeinwissen, einzelne Akkorde, Geräusche, ein Stil, eine Versform, geometrische Zeichen, Anregungen aus der Natur sowie Sagenstoffe.

Für die Speicherung und Nutzbarmachung in Repositorien sind außerdem Werke von besonderer Relevanz, deren Schutzdauer abgelaufen ist. Der Schutz beginnt mit der Schaffung des Werkes und erlischt mit Ablauf der Schutzfrist von 70 Jahren ab dem Tod des Urhebers.¹⁰

4. Geschützte Inhalte

Digitale Kreativgüter sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Insbesondere handelt es sich bei der Vielzahl digitalisierter Texte, Tabellen, Graphiken, Fotos, Filme etc., die in Repositorien Eingang finden, um Werke im Sinne des Urheberrechts.

Ohne die sonst erforderliche Erlaubnis des Rechteinhabers ist der internetbasierte Einsatz eines fremden Kreativgutes nur zulässig, wenn die konkrete Nutzung eine urheberrechtlich nicht relevante Nutzungshandlung darstellt, es sich um einen frei verwendbaren Inhalt handelt oder gesetzlich eine freie Werknutzung¹¹ vorgesehen ist.

4.1. Urheberrechtlich nicht relevante Nutzungshandlungen

Will man ein fremdes Kreativgut internetbasiert verfügbar machen und ist das betreffende Gut bereits anderweitig im Internet veröffentlicht, bietet der Einsatz von Hyperlinks die Möglichkeit einer zustimmungsfreien Nutzung. Das Setzen von Links ist grundsätzlich keine urheberrechtliche Verwertungsart und bietet mitunter die Möglichkeit, fremde Inhalte einfach und unkompliziert anderen online zu Kenntnis zu bringen. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Eine Verlinkung ist unzulässig, wenn der Rechtsinhaber technische Schutzmaßnahmen eingesetzt hat, um die Abrufbarkeit eines Inhalts zu kontrollieren.
- Bestehen Zweifel, ob ein zu verlinkender Inhalt Urheberrechte verletzt oder aus sonstigen Gründen rechtswidrig ist, ist von einer Verlinkung abzusehen.
- Erfährt man nach der Verlinkung, dass das Verlinkte rechtswidrig ist, muss der Link entfernt werden.
- Abzuraten ist zudem von Inline-Links und von Frames. Inline-Linking und Framing können unter Umständen eine erlaubnispflichtige Bearbeitung eines urheberrechtlichen Schutzgegenstandes darstellen.
- Unter Beachtung der wünschenswerten Verfügbarkeit von Ressourcen über elektronische Repositorien bleibt anzumerken, dass verlinkte Inhalte aus dem Internet jederzeit durch deren Anbieter entfernt, verändert oder verschoben werden können. Die somit zur Qualitätssicherung notwendigen regelmäßigen Prüfungen verlinkter Inhalte stellen gegebenenfalls einen erheblichen Aufwand dar.

4.2. Verwendung von Inhalten mit Open Content-Lizenz

Urheberrechtlich geschützt, aber dennoch frei verwendbar sind Open Content-lizenzierte Inhalte und Open Source-Software. Dabei handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke, deren Nutzung durch die jeweiligen Rechteinhaber im Wege freier Lizenzen weitgehend gestattet wird. Bei gängigen Suchmaschinen können die Suchergebnisse dahinge-

hend gefiltert werden, dass nur unter freien Lizenzen stehende Inhalte angezeigt werden.

4.3. Freie Werknutzungen

Bei freien Werknutzungen handelt es sich um Tatbestände, die die Vornahme bestimmter Nutzungshandlungen ohne die Zustimmung des Rechteinhabers ermöglichen. Sofern die Verwendung eines Werkes im Rahmen elektronischer Repositorien durch eine freie Werknutzung gedeckt ist, braucht eine Einwilligung des Rechtsinhabers nicht eingeholt zu werden.

4.3.1. Verwaiste Werke

Die Regelungen zu verwaisten Werken als Gegenstand der freien Werknutzung haben durch die Urheberrechts-Novelle 2015 keine Änderung erfahren, die entsprechende europäische Richtlinie¹² wurde bereits kurz zuvor mit der Urheberrechts-Novelle 2014¹³ in österreichisches Recht umgesetzt. Mit Blick auf den Wortlaut des Gesetzes erscheint diese Norm für Kreativgüter in elektronischen Repositorien regelmäßig einschlägig, erhalten doch „öffentliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln“ das Recht, diese im öffentlichen Interesse zugänglich zu machen, sofern „keine zur Gestattung der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung berechnigte Person bekannt ist“.

Angesichts der enthaltenen Voraussetzungen wird eine Anwendung dieses Nutzungstatbestandes im Bereich der Repositorien ohne immensen Personal- und Sachaufwand kaum zu bewerkstelligen sein.

Denn Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass die Zurverfügungstellung der Erfüllung einer im Gemeinwohl liegenden Aufgabe der öffentlichen Einrichtung dient und unentgeltlich bzw. nur gegen ein die Kosten der Digitalisierung und Zurverfügungstellung deckendes Entgelt erfolgt.

Weiterhin muss das Werk in die Sammlung der öffentlich zugänglichen Einrichtung aufgenommen worden sein. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass das Werk entweder in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurde. Es muss also bereits zuvor eine Publikation des Werkes vorgelegen haben.

Zudem dürfen die verwaisten Werke nur soweit und solange der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, wie in Österreich nach sorgfältiger Suche keine zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechnigte Person festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte. Die der Norm gemäß mit der Suche verbundenen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten erscheinen jedoch derart umfassend, dass eine unentgeltliche

§ 56e UrhG

(1) Öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen von Werken, für die keine zur Gestattung der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung berechnete Person bekannt ist (verwaiste Werke), Vervielfältigungstücke von eigenen Werkstücken herstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen,

1. wenn dies der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben dient [...] und unentgeltlich oder nur gegen ein die Kosten der Digitalisierung und Zurverfügungstellung deckendes Entgelt erfolgt, und
2. wenn das Werk in die Sammlung einer berechtigten Einrichtung aufgenommen wurde [...] und
3. wenn das Werk in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums
a) erschienen (§ 9) ist [...]
4. soweit und solange
a) in Österreich nach sorgfältiger Suche keine zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechnete Person festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Ergebnisse dieser Suche dokumentiert und an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften weitergeleitet wurden [...].

(2) Zur Feststellung, ob ein Werk verwaist ist, haben die berechtigten Einrichtungen vor dessen Nutzung sorgfältig nach der zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung des Werks berechneten Person zu suchen. Dabei haben sie geeignete Quellen nach Treu und Glauben zu konsultieren. [...]

(3) Die Suche ist in Österreich durchzuführen, wenn das Werk in Österreich erschienen ist oder zuerst gesendet wurde. [...] Bei Hinweisen auf relevante Informationen zu Rechteinhabern in anderen Ländern sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Ländern zu konsultieren.

(4) Die Suche nach Abs. 4 ist in einem Protokoll zu dokumentieren. [...] Sobald eine Einrichtung Kenntnis von der Identität und dem Aufenthaltsort einer zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechneten Person erlangt, hat sie jede weitere Nutzung des verwaisten Werks ohne deren Zustimmung unverzüglich einzustellen. Für die vorherige Nutzung hat die Einrichtung auf Verlangen des Berechneten eine angemessene Vergütung zu leisten. [...] Der Anspruch auf die Vergütung verjährt in zehn Jahren ab der Nutzung des Werks.

Umsetzung durch öffentliche Repositorien als kaum praktikabel gelten darf.

In jedem Fall muss, wenn auf eine freie Nutzung eines verwaisten Werkes abgestellt werden soll, eine umfassende Prüfung unter genauer Beachtung der Anforderungen des § 56e UrhG erfolgen. Insoweit hat sich durch die europäische Richtlinie und deren Kodifizierung im österreichischen Urheberrecht die Problematik in Zusammenhang mit verwaisten Werken nicht deutlich verbessert.

4.3.2. Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

§ 37a UrhG

Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Mit der durch die Urheberrechts-Novelle 2015 neu eingeführten Regelung eines Zweitverwertungsrechts, die eine im Wesentlichen gleichlautende Norm des deutschen Urheberrechts übernimmt, billigt der Gesetzgeber dem Autor eines in Periodika erschienenen und überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten wissenschaftlichen Beitrags das Recht zu, diesen nach Ablauf von zwölf Monaten auch dann öffentlich zugänglich zu machen, wenn der Autor zuvor einem Verleger oder Herausgeber die entsprechenden Rechte eingeräumt hatte. Voraussetzung ist hierfür jedoch, dass diese erneute Veröffentlichung einerseits keinen gewerblichen Zwecken dient und andererseits auf der Abgabefassung des Autors selbst beruht, also keine erheblichen durch den Autor oder Herausgeber vorgenommenen oder veranlassten Veränderungen enthält, wie dies etwa im Rahmen eines Lektorats geschehen sein kann.

Konkret soll dies nicht nur verhindern, dass bereits mit öffentlichen Geldern geförderte Publikationen später noch einmal durch öffentliche Stellen eingekauft werden müssen, ausdrücklich zielt diese Regelung auch auf Rechtssicherheit der

Autoren bei „Publikationen im Wege des Open Access“¹⁴, um die gewonnenen Ergebnisse ohne Rückfrage beim Verlag öffentlich zugänglich zu machen.

Der so geschaffene Tatbestand der freien Werknutzung durch ein Zweitverwertungsrecht des Autors vermag erhebliche Auswirkungen auf Betrieb und Nutzung elektronischer Repositorien haben: Wenngleich das Recht nur durch den Urheber selbst an seinem Werk ausgeübt werden kann, ist dieser nunmehr berechtigt, das Werk zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung beispielsweise unter einer Open Access-Lizenz erneut zu veröffentlichen und somit sowohl die Speicherung als auch die Nutzbarmachung über elektronische Repositorien rechtssicher zu gestatten.

Die Gefahr, in diesem Zusammenhang Werknutzungsrechte Dritter zu verletzen, besteht somit für die Repositorien nicht. Unbedingt beachtet werden muss jedoch, dass kein kommerzieller Zweck verfolgt werden darf, die Manuskriptversion des Autors zu Grunde zu legen und die Quelle der Erstveröffentlichung anzugeben ist.

4.3.3. Zitate

§ 42f UrhG

(1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; [...]
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Im Fall der freien Werknutzung in Form von Zitaten ist grundsätzlich zwischen einem wissenschaftlichen Großzitat, bei dem ein Werk weitgehend oder vollständig in ein neues wissenschaftliches Werk aufgenommen wird, und einem Kleinzitat, das einzelne Stellen anführt, zu unterscheiden. Während im Fall des wissenschaftlichen Großzitats bereits vor der Urheberrechts-Novelle 2015 umfassende Regelungen für verschiedene Werkkategorien bestanden, waren Zitate aus Werken der bildenden Kunst ebenso wenig vorgesehen wie die Möglichkeit, in Film- oder Multimediaerwerke Kleinzitate aus anderen als literarischen Werken aufzunehmen. Sämtliche Regelungen zum Zitatrecht werden nunmehr im neu geschaffenen § 42f zusammengefasst und in Anlehnung an das deutsche Urheberrecht werkkategorieübergreifend in einer allgemeinen Bestimmung gemeinsam geregelt. Das Kleinzitat ermöglicht damit neben Zitaten aus Werken der Tonkunst auch solche aus dem Bereich der bildenden Künste und insbesondere der Filmkunst ohne Beschränkungen auf die Natur des zitierenden Werkes.¹⁵

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt das Zitatrecht jedem das Recht, innerhalb eines eigenen Werkes geschützte Werke oder Werkteile anderer zustimmungsfrei zu integrieren. Das eigene „zitierende“ Werk darf dann mit dem hierin enthaltenen Werken bzw. Werkteilen Dritter verwertet, insbesondere der Öffentlichkeit über das Internet oder über andere Netze zur Verfügung gestellt werden.

Allen zulässigen Zitaten ist gemeinsam, dass sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen müssen:

- Das zitierende Werk muss seinerseits als ein eigenständiges Werk urheberrechtlich schutzfähig sein. Das wird bei einer zufälligen Ansammlung von Zitaten nicht der Fall sein.
- Zwischen zitierendem und dem übernommenen Zitat muss ein Bezug hergestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn das Zitat einem bestimmten, erläuternden oder klarstellenden Zweck dient.
- Eng mit dem Zitatzzweck hängt der zulässige Umfang zusammen, denn ein Zitat ist nur gestattet, sofern der Umfang der Nutzung durch dessen Zweck gerechtfertigt ist.
- Ein Zitat muss als fremde Zutat erkennbar sein. Das ist nur dann gewährleistet, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zitat darauf hingewiesen wird.
- Zitierte Werke oder Werkteile sind stets mit einer Quellenangabe einschließlich Titel und Urheberbezeichnung zu versehen. Ferner ist zu beachten, dass übernommene Werke oder Werkteile im Zuge des Zitierens nicht entstellt werden dürfen.

In Bezug auf Repositorien muss also festgehalten werden, dass das Zurverfügungstellen zitierender Werke, sofern diese die genannten Anforderungen erfüllen, unproblematisch möglich ist. Ein generelles Abstellen auf das wissenschaftliche Großzitat bei der Verfügbarmachung schließt sich hingegen aus, da das Repositorium selbst schon durch seine Natur kein eigenständig urheberrechtlich schutzfähiges Werk darstellt.

4.3.4. Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre

§ 42g UrhG

(1) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Für Filmwerke gilt Abs. 1, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind.

(3) Für die Vervielfältigung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Neu eingefügt hat der Gesetzgeber im Rahmen der Urheberrechts-Novelle auch eine Norm, die die Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre regelt. Ausgang nahm diese Initiative von der Feststellung, dass „freie Werknutzung zum eigenen Schulgebrauch nach § 42 Abs. 6 UrhG, die auf die Vervielfältigung und physische Verbreitung der Vervielfältigungsstücke an eine Klasse oder Lehrveranstaltung beschränkt ist, zunehmend als unzureichend empfunden“¹⁶ wurde. Als Ziel des neuen Urheberrechts wurde entsprechend die Schaffung einer „Rechtsgrundlage für die Zurverfügungstellung von Lehrmaterialien in einem Intranet für Bildungszwecke“¹⁷ formuliert.

Dabei kann angenommen werden, dass „die in der virtuellen Lehre zum Einsatz kommenden Lehr-, und Lernmaterialien, also all die digitalisierten Texte, Tabellen, Graphiken, Abbildungen, Fotos, Filme u.s.w. in (fast) allen

Fällen urheberrechtlichen Schutz genießen.“¹⁸ Da das Zurverfügungstellen regelmäßig die Verwertungsrechte an den Werken tangiert und die Bildungseinrichtungen in diesem Zusammenhang als Verwerter gelten, müssen diese entweder Rechteinhaber sein, eine Erlaubnis des Rechteinhabers besitzen oder es muss ein Tatbestand der freien Werknutzung einschlägig sein.¹⁹

Sich am deutschen Urheberrecht orientierend hat der Gesetzgeber daher mit § 42g eine Regelung geschaffen, die eine freie Werknutzung für die Intranet-Nutzung von Werken für Zwecke des Unterrichts und der Lehre vorsieht, soweit es sich dabei nicht um Werke handelt, die für den Unterricht entwickelt wurden.²⁰ Zu beachten ist hier jedoch, dass das Recht der freien Werknutzung nicht von einer Vergütungspflicht entbindet. Die Nutzung ist über eine Verwertungsgesellschaft zu vergüten.

Vor allem elektronische Repositorien, die im Rahmen von Bildungseinrichtungen Werke oder Werkausschnitte zur Verwendung in der Lehre vorhalten, profitieren von dieser Regelung der Urheberrechts-Novelle 2015. Zwar ist es weiterhin notwendig, im Fall der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ein Verwertungsrecht zu erwerben, dies kann nunmehr jedoch auch für die digitale Zurverfügungstellung rechtssicher und über Verwertungsgesellschaften mit vertretbarem Aufwand durch die Bildungseinrichtungen geschehen.

4.3.5. Freiheit der Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch

§ 42 UrhG

(6) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. [...] Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

Die Norm, die die Freiheit der Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch regelt, wurde durch die Urheberrechts-Novelle 2015 nur insoweit geändert, dass „andere Bildungseinrichtungen“ wie Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung nunmehr ebenfalls dieses Recht der freien Werknutzung für sich beanspruchen dürfen.

Eine freie Vervielfältigung zum Lehrgebrauch liegt dann vor, wenn etwa eine Lehrperson ein urheberrechtlich geschütztes Werk entsprechend der Teilnehmerzahl seiner Veranstaltung kopiert und die Kopien an die Teilnehmer austeilt. Auch das Versenden eines Werks per E-Mail an die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung kann als Vervielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch ohne eine entsprechende Erlaubnis des Urhebers zulässig sein. Denn die Übermittlung eines Werks per E-Mail berührt das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers in der Regel nicht.²¹

In der Praxis wird die Bedeutung dieses Tatbestands der freien Werknutzung für elektronische Repositorien gering sein. Ein Berührungspunkt kann sich in seltenen Fällen daraus ergeben, dass die Vervielfältigungsfreiheit zum Unterrichts- und Lehrgebrauch neben Kopien auf Papier und papierähnlichen Trägern auch Vervielfältigungen auf sämtlichen digitalen Offline-Medien privilegiert, etwa auf CD-Rom, DVD oder auf einem USB-Stick, sofern keine kommerzielle Zwecke vorliegen. Unbedingt zu beachten ist, dass damit zwar die computerbasierte Lehre als solche, nicht aber die webbasierte Lehre begünstigt wird. Denn ausweislich des Wortlauts ist lediglich die Herstellung von Vervielfältigungstücken und deren Verbreitung mithin nur die körperliche Werkverwertung gestattet, nicht aber die Zurverfügungstellung über das Internet, Intranet oder anderer öffentlich zugänglicher Netze. Ferner ist im Rahmen dieser freien Werknutzung unbedingt zu beachten, dass sie nicht für Werke gilt, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul-, Unterrichts- oder zum Lehrgebrauch an Hochschulen bestimmt sind,²² beispielsweise Lehrbücher und Skripten.

4.3.6. Schulbücher und Prüfungsaufgaben

Der auch als „Schulzitat“²³ bezeichnete Tatbestand, der im Wesentlichen eine Verwertungsgesellschaftspflicht darstellt, sollte es vor allem Schulbuchverlagen bereits vor der Urheberrechts-Novelle 2015 ermöglichen, Rechte für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke als Ganzes oder in Auszügen zum Zweck der Veröffentlichung in Schulbüchern mit vertretbarem Aufwand zu erwerben. Hierfür wurden Regelungen zur freien Werknutzung, die den Normen nach unter dem Vorbehalt einer nicht-geschäftsmäßigen Verwendung standen, auch zu kommerziellen Zwecken erlaubt, sofern Rechte von einer Verwertungsgesellschaft erworben wurden.

Der mit der Urheberrechts-Novelle eingefügte zweite Absatz des § 59c UrhG weitet diese Regelung nunmehr auch auf Prüfungsaufgaben in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen aus. Hin-

tergrund dieser Neuregelung ist die Einführung österreichweit standardisierten Prüfungsaufgaben, mit denen die eng gesteckten Grenzen der Vervielfältigungsfreiheit zum Unterrichts- und Lehrgebrauch überschritten wurden.

Relevanz besitzt diese Änderung vor allem für Repositorien, die auch oder vollständig der Sammlung oder öffentlichen Verfügbarmachung von Prüfungsaufgaben dienen. Hier besteht nunmehr, wie zuvor etwa schon in Bezug auf Schulbücher und -materialien, Sicherheit, dass diese immer dann rechtmäßig ist, wenn die dazu notwendigen Rechte durch den Verleger oder Herausgeber vom Urheber oder einer Verwertungsgesellschaft erworben wurden und der Erwerber der Rechte die Veröffentlichung im Repitorium gestattet hat. Dies ist insbesondere bei von öffentlichen Stellen erstellten landesweiten Prüfungsaufgaben regelmäßig zu erwarten.

§ 59c UrhG

(1) Die in § 45 Abs. 1 und 2, in § 51 Abs. 1 und in § 54 Abs. 1 Z 3 bezeichneten Werknutzungen sind auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die hierfür erforderlichen Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft § 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 erworben hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn Werke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in Prüfungsaufgaben, die die Auseinandersetzung des zu Prüfenden mit dem Werk in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. § 42 Abs. 6 bleibt unberührt.

5. Auswirkungen des „neuen Urheberrechts“ auf Betrieb und Nutzung elektronischer Repositorien in Österreich

Während das österreichische Urheberrecht vor den Urheberrechts-Novellen 2014 und vor allem 2015 als freie Werknutzung mit Relevanz für den Betrieb von elektronischen Repositorien nur die Tatbestände der Vervielfältigung

fältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch, des Literatur- sowie des Bildzitats kannte, wurden die Freiheiten nun den Gegebenheiten des digitalen Zeitalters in Teilen angepasst und hierdurch in Bezug auf einzelne Aspekte signifikant ausgeweitet. Während die Nutzung verwaister Werke im Rahmen der Implementierung europarechtlicher Vorgaben weiterhin durch kaum überwindbare Hürde erschwert wird und die Freiheit der Vielfältigung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch nur eine unwesentliche Erweiterung erfahren hat, wurde insbesondere die Freiheit des sogenannten kleinen Zitats mit der Einbeziehung von Werken bildender Kunst und Filmkunst erheblich umfassender gestaltet.

Von besonderer Relevanz für den Bereich elektronischer Repositorien allerdings sind die Ausweitung des Schulzitats auf Prüfungsausgaben sowie insbesondere der neu eingefügte Tatbestand der freien Werknutzung im Rahmen der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre, durch die eine zwar vergütungspflichtige, jedoch rechtssichere und erheblich vereinfachte Nutzung digitaler Kreativgüter in Repositorien von Bildungseinrichtungen ermöglicht wird. Ausdrücklich ohne Vergütungspflicht profitieren Repositorien darüber hinaus von der Regelung des Zweitverwertungsrechts, durch das sie in die Lage versetzt werden, nach Rechteübertragung durch den Autor überwiegend öffentlich finanzierte wissenschaftliche Beiträge nach Ablauf eines Jahres nach der Erstveröffentlichung in Periodika der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, ohne hierbei möglicherweise zunächst an einen Verleger oder Herausgeber übertragene Rechte zu tangieren. Die so gewonnenen „neuen Freiheiten“ vermögen es somit, Betrieb und Nutzung elektronischer Repositorien in Österreich zu erleichtern, perspektivisch deren Umfang und Angebot auszuweiten und so schließlich die Relevanz von Repositorien insgesamt zu erhöhen.

Dr. Seyavash Amini
IVOCAT GmbH Hannover
E-Mail: amini@ivocat.de

Djawaneh Hamdi
E-Mail: djawaneh@gmx.net

Andreas Huß
IVOCAT GmbH Hannover
E-Mail: huss@ivocat.de

- 1 Vgl. Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. Nr. 687 der Beilagen, XXV. GP – Regierungsvorlage. S. 1. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00687/fname_423834.pdf (15.08.2016).
- 2 99. Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015). BGBl. I Nr. 99/2015. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00687/fname_423831.pdf (15.08.2016).
- 3 Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Urheberrechts-Novelle 2015. Nr. 687 der Beilagen, XXV. GP – Regierungsvorlage. S. 1. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00687/fname_423833.pdf (15.08.2016).
- 4 Vgl. ebd.
- 5 Ebd. S. 2.
- 6 Ebd. S. 6.
- 7 Zur sprachlichen Vereinfachung werden Urheber und Leistungsschutzberechtigte nachfolgend zusammengefasst als Rechteinhaber bezeichnet.
- 8 Vgl. H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 47.
- 9 Technische Lösungen können unter Umständen als Erfindungen patentrechtlich geschützt sein.
- 10 Vgl. im Detail §§ 60 ff. UrhG.
- 11 Vgl. §§ 41 ff. UrhG.
- 12 Vgl. 2012/28/EU – Verwaiste-Werke-Richtlinie
- 13 11. Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2014 – Urh-Nov 2014). BGBl. I Nr. 11/2015. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_11/BGBLA_2015_I_11.pdf (15.08.2016).
- 14 Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. S. 4.
- 15 Vgl. ebd. S. 12.
- 16 Ebd. S. 13.
- 17 Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Urheberrechts-Novelle 2015. S. 5.
- 18 Seyavash Amini und Nikolaus Forgó: Rechtsgutachten über die Erforderlichkeit einer freien Werknutzung im österreichischen Urheberrecht zur Privilegierung elektronisch unterstützter Lehre. Im Auftrag des Forum Neue Medien Austria. Wien 2011. S. 5. <https://fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:104811/bdef:Content/get> (15.05.2016).

19 Vgl. ebd.

20 Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. S. 13.

21 Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 286 Rn. 561 sowie S. 497. Rn. 1013; Gaderer in G. Kucsko (Hrsg.), urheber.recht, Kommentar, Wien 2008, S. 312. Anders kann das unter Umständen bei „Pull-Diensten“ zu beurteilen sein, bei der eMails, die urheberrechtlich geschützte Leistungen enthalten, auf Initiative des Nutzers individuell abgerufen werden können. Siehe auch: H. Schöwerling, E-Learning und Urheberrecht in Österreich und Deutschland, Wien 2007, S. 138.

22 Vgl. M. Walter, Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008, S. 498 Rn. 1014.

23 Erläuterungen des Bundesministeriums der Justiz zum Ministerialentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015. S. 12.